

2480 044

30

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 170/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jakob T a [REDACTED]
T-A [REDACTED]/Israel, Sch [REDACTED] B1 [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Rechtsfrage, ob ein Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schlußg stattfindet, wenn der Antragsteller für eine begrenzte Zeit Gesundheitsschadensrente erhalten hat, ist durch BGH RZW 1972, 231 Nr. 27 im Sinne des Berufungsurteils entschieden.

20

- 3 -

Eine Abhilfeentscheidung setzt einen dahingehenden Antrag in der Tatsacheninstanz voraus (BGH NZW 1972, 340; 1973, 150). Daran fehlt es hier.

Mai

Portmann

